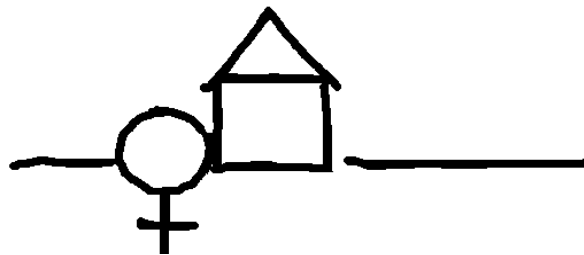


# **ARBEITSBERICHT**

des

**autonomen Frauenhauses**

**Osnabrück**



**für das Jahr 2017**

**(gemäß § 7 des Vertrages zwischen der Stadt  
Osnabrück und dem Trägerverein Frauenhaus e.V.)**

**Osnabrück, den 28.02.2018**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- 1. Arbeitsgrundlage für die Arbeit im Frauenhaus**
- 2. Zielsetzung**
- 3. Personelle Situation**
- 4. Statistische Angaben**
  - 4.1 Belegung
  - 4.2 Abgewiesene Frauen und Kinder
  - 4.3 Alter der Frauen und Kinder
  - 4.4 Dauer des Aufenthalts
  - 4.5 Wie oft waren die Frauen in einem Frauenhaus?
  - 4.6 Der Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt
  - 4.7 Nationalität der Frauen/Nationalität der Misshandler
  - 4.8 Erwerbstätigkeit der Frauen/Erwerbstätigkeit der Misshandler
  - 4.9 Wohin gehen die Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt?
  - 4.10 Durch wen erfahren die Frauen vom Frauenhaus?
  - 4.11 Beziehung des Misshandlers zur Frau
- 5. Regelmäßig sich wiederholende Tätigkeiten im Frauenhaus**
  - 5.1 Angebote für die Frauen
  - 5.2 Angebote für junge Frauen
  - 5.3 Angebote für Kinder und Jugendliche
  - 5.4 Verwaltung des Hauses
  - 5.5 Personal- und Finanzverwaltung
  - 5.6 Öffentlichkeitsarbeit
  - 5.7 Qualifikation der Mitarbeiterinnen
- 6. Unterstützung im Einzelnen**
  - 6.1 Beratung und/oder Begleitung der Frauen (Häufigkeit)
  - 6.2 Beratung und/oder Begleitung der Mütter/Kinder/Jugendlichen
  - 6.3 Angebote während des Aufenthaltes
  - 6.4 Nachgehende Beratung für Frauen/Mütter
  - 6.5 Nachgehende Beratung für Kinder/Jugendliche
- 7. Gefährdungsanalyse**
- 8. Finanzielle Situation des Frauenhauses**
  - 8.1 Finanzierung Stadt Osnabrück
  - 8.2 Finanzierung Land Niedersachsen
  - 8.3 Eigenmittel

## **1. Arbeitsgrundlage für die Arbeit im Frauenhaus**

- Grundgesetz Artikel 1, 2, und 3 (Recht auf Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Gleichstellung von Frau und Mann)
- Satzung des Trägervereins Autonomes Frauenhaus Osnabrück e.V.
- Vertrag der Stadt Osnabrück mit dem Trägerverein Frauenhaus Osnabrück e.V.
- Konzeption des Frauenhauses Osnabrück mit Arbeitskonzept für den Kinderbereich des Frauenhauses
- Selbstverständnis aller autonomen Frauenhäuser, dass das Ausmaß der Männergewalt gegen Frauen nur erklärbar ist, wenn der Zusammenhang zwischen Gewalt und gesellschaftlicher Benachteiligung von Frauen hergestellt wird
  - Parteilichkeit für Frauen, da alle Frauen graduell unterschiedlich von gesellschaftlicher Benachteiligung und somit von Gewalt betroffen sind
  - Parteilichkeit für Kinder, da sie genauso von Gewalt betroffen sind wie ihre Mütter

## **2. Zielsetzung**

Das Frauenhaus Osnabrück ist eine Zufluchtsstätte die jeder bedrohten und körperlich oder seelisch misshandelten Frau und deren Kindern rund um die Uhr offen steht und ihnen Schutz und Hilfe gewährt. Es soll weiterhin Frauen mit ihren Kindern durch Hilfe zur Selbsthilfe neue Lebensperspektiven und damit eine neue Lebensqualität ermöglichen. Darüber hinaus will das Frauenhaus die herrschende Gewalt gegen Frauen und Kinder in die Öffentlichkeit bringen.

## **3. Personelle Situation**

Im Frauenhaus arbeiten acht Mitarbeiterinnen in Teilzeitanstellung. Gemäß den autonomen Grundsätzen arbeiten diese im Team mit gleicher Bezahlung. Die beiden Arbeitsteams Mädchen- und Jungenbereich sowie Frauenbereich sind personell gleich besetzt.

## 4. Statistische Angaben

Die statistischen Angaben beziehen sich auf den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 und stammen aus intern geführten Aufnahmebögen.

### 4.1 Belegung

<b>Anzahl der Frauen</b>	<b>35</b>
Frauen, die ohne Kinder im Frauenhaus waren	8
Mütter (mit ihren Kindern)	27

<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>42</b>
--------------------------	-----------

In dem oben angegebenen Zeitraum wurden insgesamt **77 Personen** im Frauenhaus aufgenommen.

Die Belegungsquote betrug im Jahresdurchschnitt **85,68 %**.

Jan. 84,62%, Feb. 86,31%, März 86,67%, April 82,33%, Mai 79,25%,  
Juni 80,89%, Juli 80,65%, Aug. 80,32%, Sep. 82,33%, Okt. 87,85%,  
Nov. 100,00%, Dez. 96,99%

In der Belegungsquote wurden folgende Angaben **nicht** berücksichtigt:

<b>Anzahl der minderjährigen Kinder, die nicht im Frauenhaus waren</b>	<b>21</b>
davon in Einrichtung der Jugendhilfe	6
davon beim Vater	14
davon bei der Oma	1

Einige dieser Kinder besuchten ihre Mütter an den Wochenenden und in den Ferien, so dass für diese Mädchen und Jungen auch Betten bereitgestellt werden mussten.

## 4.2 Abgewiesene Frauen und Kinder

Frauen	221
Kinder	262

Insgesamt mussten **483 Personen** von uns abgewiesen werden, da zeitweise alle Zimmer belegt waren. Frauen mit Kindern sollen nach Möglichkeit ein Zimmer für sich allein bewohnen. Leider lassen sich dadurch nicht immer alle Zimmer zu 100 % belegen, weil wir z.B. eine Frau mit drei Kindern nicht auf mehrere Zimmer verteilen können. Wir haben versucht, diese Frauen in andere Frauenhäuser zu vermitteln.

## 4.3 Alter der Frauen und Kinder

### Frauen

18 - 20 Jahre	3
21 - 30 Jahre	12
31 - 40 Jahre	13
41 - 50 Jahre	1
über 50 Jahre	4
keine Angaben	2

### Kinder

Unter 3 Jahre	16
3 - 6 Jahre	8
7 - 14 Jahre	16
15 - 23 Jahre	2
keine Angaben	0

## 4.4 Dauer des Aufenthalts

unter einer Woche	8
1 - 4 Wochen	2
1 - 3 Monate	7
3 - 6 Monate	8
länger als 6 Monate	1
noch im Frauenhaus	9

Einige der Frauen, die nur kurz da waren, mussten wir aufgrund ihrer Gefährdung in Osnabrück in Frauenhäuser anderer Städte weiter vermitteln.

#### 4.5 Wie oft waren die Frauen in einem Frauenhaus?

1x	25
2x	4
3x	2
mehr als drei Mal	0
keine Angaben	4

#### 4.6 Der Wohnort vor dem Frauenhausaufenthalt

in der Stadt Osnabrück	12
im Landkreis Osnabrück	6
Kreis Steinfurt	4
aus anderen Städten/Gemeinden	10
keine Angaben	3

Der Anteil von Frauen aus anderen Städten und Gemeinden erklärt sich aus der Tatsache, dass die Frauen und Kinder häufig in ihren Heimatorten nicht sicher vor Verfolgung durch Partner oder Familie sind.

#### 4.7 Nationalität der Frauen / Nationalität der Misshandler

##### der Frauen

deutsche Staatsbürgerinnen	8
ausländische Staatsbürgerinnen	17
deutsch mit Migrationshintergrund	7
keine Angaben	3

##### der Misshandler

deutsche Staatsbürger	6
ausländische Staatsbürger	16
deutsch mit Migrationshintergrund	8
keine Angaben	5

#### **4.8 Erwerbstätigkeit der Frauen / Erwerbstätigkeit der Misshandler**

##### **der Frauen**

Angestellte	6
Arbeitslos	3
Hausfrau ohne eigenes Einkommen	17
Teilzeitarbeit	2
Azubi/ Schülerin/ Studentin	2
Keine Angaben	5

Wie in den vergangenen Jahren ist der Anteil der Hausfrauen ohne eigenes Einkommen im Haus sehr hoch. Dies erklärt sich dadurch, dass Frauen mit kleinen Kindern selten erwerbstätig sind und somit in einem hohen Abhängigkeitsverhältnis vom Partner leben. Je abhängiger die Frau aber lebt, umso größer ist die Gefahr psychisch und physisch misshandelt zu werden.

##### **Misshandler**

Selbständiger	2
Angestellter	11
Arbeiter	1
Azubi / Student	1
Arbeitsloser	7
Zuhälter	1
Rentner	2
keine Angaben	10

#### **4.9 Wohin gehen die Frauen nach dem Frauenhausaufenthalt?**

zurück zum Mann	4
zu Verwandten / Bekannten	8
eigene Wohnung	10
anderes Frauenhaus / andere Institution	1
noch im Frauenhaus	9
keine Angaben	3

#### **4.10 Durch wen erfahren die Frauen vom Frauenhaus?**

Jobcenter / Jugendamt	2
Verwandte / Bekannte	5
Polizei	5
Arzt / Ärztin / Krankenhaus	2
andere Beratungsstelle / Sozialdienste	4
Medien	2
waren schon im Frauenhaus	5
andere Frauenhäuser	2
keine Angaben	8

Es kommen auch Frauen zu uns, deren Männer über das Gewaltschutzgesetz weggewiesen wurden, die sich aber nicht sicher in ihrer Wohnung fühlten oder unmittelbar nach der Wegweisung weiterhin vom Mann bedroht und/oder misshandelt wurden.

#### **4.11 Beziehung des Misshändlers zur Frau**

Ehemann	16
anderer Verwandter	3
Lebenspartner	9
Geschiedener/ getrennt lebender Ehemann	1
keine Angaben	6

### **5. Regelmäßig sich wiederholende Tätigkeiten im Frauenhaus**

#### **5.1 Angebote für die Frauen**

##### ***Aufnahme***

- Abholen der Frauen und Kinder von einem vereinbarten Treffpunkt
- Klärung der akuten Misshandlungssituation
- Krisenintervention
- Aufnahmegespräch
- Erste Auftrags- und Zielformulierung
- Erledigung der notwendigen hausinternen Formalitäten (Aufnahmebogen, Hausordnung etc.)
- Sicherung der Grundversorgung
- Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Klärung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Frauen



## ***Aufenthalt***

### In der Orientierungsphase:

- Beziehungsaufbau zwischen Mitarbeiterin und Bewohnerin
- Kommunikationsförderung zwischen den Bewohnerinnen
- Vereinbarung von Beratungsgesprächen
- Konkretisierung des Hilfebedarfs
- Beratung und Vermittlung bei sozialen, rechtlichen, medizinischen und psychischen Fragestellungen

### In der Stabilisierungsphase:

Unterstützung bei der Sicherung finanzieller Ansprüche

- Sicherung der materiellen Existenz
- Arbeitslosengeld I und II
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Ehegattenunterhalt
- Kindergeld
- Elterngeld
- Unterhalt/Unterhaltsvorschuss
- Krankengeld
- Krankenversicherung

### Psychosoziale Beratung:

- Bearbeitung der Gewalterfahrung
- Unterstützung bei Entscheidungsprozessen wie z.B. Trennung oder Fortführung der Partnerschaft, Rückkehr in die Wohnung oder Bezug eigener Wohnung, Vermittlung in betreute Wohnformen oder stationäre Einrichtungen
- zur Regelung des Sorge-/Aufenthaltsbestimmungsrechts oder des Umgangsrechts
- Beratung zu Erziehung/Müttergespräche
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Entwicklung realitätsgerechter Selbsteinschätzung
- Stärkung und Aufbau des Selbstwertgefühls
- Rollenklärung als Frau/Mutter
- Bewältigung von Alltagssituationen
- Informationsvermittlung über adäquate Hilfsangebote außerhalb des Frauenhauses
- Gesundheitsberatung
- Gruppengespräche bei Konflikten

### Wiedereingliederungshilfen in Ausbildung oder Arbeit :

- Motivation zu Ausbildungsabschlüssen
- Arbeitsplatzsuche und Aufnahme
- Geldverwaltung und Regulierung zuvor angefallener Schulden

### **Auszug**

#### Unterstützung und Begleitung:

- bei der Wohnungssuche
- Behördenangelegenheiten
- beim Sichern / Durchsetzen finanzieller Hilfen, Ansprüche und Vergünstigungen
- Planung des Umzugs
- Möbelbeschaffung
- Durchführung des Auszugs aus dem Frauenhaus in die eigene Wohnung
- bei der Suche nach Kinderbetreuung (Kindergarten, Kindertagesstätten, Hort etc.)
- bei der Vorbereitung auf die neue Lebenssituation
- bei der Arbeitssuche/Belegung von Deutschkursen
- Abschlussgespräch (mit Angebot der nachgehenden Beratung)

Darüber hinaus werden wir während unserer Bürozeiten, Mo, Di, Mi, Fr von 9.00 bis 16.00 Uhr, für allgemeine telefonische Beratung zu Themen wie Trennung und Scheidung sowie zum Gewaltschutzgesetz in Anspruch genommen. Der Donnerstag steht für interne Besprechungen zur Verfügung.

## **5.2 Angebote für Kinder und Jugendliche**

- regelmäßige Kindergruppenangebote für Kindergarten- und Schulkinder
- Begleitung bei Einschulung/Umschulung sowie zum Kindergarten
- Regelung und Begleitung bei Besuchskontakten
- Kontakt zum Jugendamt sowie Beratungsstellen
- Einzelbetreuung
- Mädchengruppe
- Hausaufgabenbetreuung
- Gespräche und individuelle Hilfeplanung

### **5.3 Bereitschaftsdienste**

Die Mitarbeiterinnen leisten werktags ab 16.00 Uhr und am Wochenende rund um die Uhr telefonischen Bereitschaftsdienst. Die Bewohnerinnen haben bei schwierigen Situationen die Möglichkeit, jederzeit eine Mitarbeiterin zu erreichen.

### **5.4 Verwaltung des Hauses**

- Einkäufe
- kleinere Reparaturarbeiten beauftragen, beaufsichtigen, überprüfen von Renovierungsarbeiten
- Herrichten der Zimmer für neuankommende Frauen u. Kinder
- Kleiderkammer und Fahrradverleih für die Bewohnerinnen

### **5.5 Personal- und Finanzverwaltung**

#### **Verwaltung**

- des Personalkostenetats
- der Betriebskosten
- der Eigenmittel

#### **Abrechnung**

- der Landeszuschüsse
- der Stadtzuschüsse

#### **Kalkulation des nächsten Jahres**

- Wirtschaftsplan für das Land Nds./Stadt OS erstellen
- Jahres- / Arbeitsbericht erstellen
- Verhandlungen mit der Stadt

## 5.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Info-Veranstaltungen bei verschiedenen Verbänden und Vereinen
- Presseberichte und Homepage
- Infostände (z.B. dem Fest der Kulturen)
- Seminar für ErzieherInnen der Stadt Osnabrück
- Kooperation mit der Fachhochschule Media & Interaction Design
- Podiumsdiskussionen
- Interviewpartnerin für SchülerInnen und StudentInnen
- Mitwirkung beim AK Kinderschutz

## 5.7 Qualifikation der Mitarbeiterinnen

- Fort- und Weiterbildungen in der Traumapädagogik und im verwaltungstechnischen Bereich
- Weiterbildung in der präventiven Sicherheitsvorkehrung im Frauen- und Kinderhaus
- Teilnahme an der WAVE Konferenz
- regelmäßige Supervision

## 6. Unterstützung im Einzelnen

### 6.1 Beratung und / oder Begleitung der Frauen zu (Häufigkeit):

Jobcenter passiv	389
Jobcenter aktiv	75
Agentur für Arbeit	19
Familienkasse	83
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	317
Jugendamt	56
Arzt/Ärztin/Psychologin	441
Polizei	88
Gericht	39
Beratungsstellen	301
Unterhaltsvorschusskasse	71
Ausländerbehörde/Einwohnermeldeamt	64
VermieterIn /Wohnungsangelegenheiten	487
Personenschutz, um persönliche Dinge aus der Whg zu holen	26
Auszug aus dem Frauenhaus	25
Arbeitgeber	53
Stadtverwaltung	168
Schuldenregulierung	184
externe Beratung zum Gewaltschutzgesetz	40
Sonstiges	2616

## **6.2 Beratung und / oder Begleitung der Kinder / Jugendlichen und Mütter zu:**

Jugendamt	231	
Schule/Hort/Berufsschule	510	
Kindergarten/Krippe	21	
Arzt/Ärztin/Hebamme	99	
Polizei		42
Einrichtungen der Jugendhilfe		52
Beratungsstellen	53	
Rechtsanwältin	111	
Familiengericht	9	
Verfahrenspflegerin/Gutachterin	26	
Ausländerbehörde	15	
Sonstiges	619	

## **6.3 Angebote während des Aufenthaltes**

Müttergesprächskreis	10
Hausversammlung	53

## **6.4 Nachgehende Beratung für Frauen / Mütter**

Gruppenangebot	6
Einzelberatung	152
Telefonberatung	299

## **6.5 Nachgehende Beratung für Kinder und Jugendliche**

Gruppenangebot	6
Einzelberatung	163
Telefonberatung	386

Die statistischen Angaben von Punkt 6.1 bis 6.5 werden mit Hilfe von Strichlisten erfasst.

## **7. Das Verfahren der Gefährdungsanalyse aus Sicht des autonomen Frauenhauses Osnabrück**

In den Jahren 2011 bis 2014 waren in Deutschland jährlich durchschnittlich jeweils 344 Frauen Opfer von (versuchten) Tötungsdelikten in Paarbeziehungen (einschließlich ehemalige Partnerschaften). Der Anteil der Frauen, die Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes waren, lag dabei im Durchschnitt bei fast 40%. In einem Zeitraum von nur vier Jahren sind damit in Deutschland 541 Frauen dieser Vergleichsgruppe tatsächlich getötet worden, ca. 135 in jedem Jahr! <sup>(1)</sup>

Um dem entgegenzuwirken, die Wahrscheinlichkeit der Eskalation einer Gewaltsituation in der sich eine Frau befindet, vorhersagen und das Risiko, ausgehend des Gefährders einschätzen zu können, sowie Einsätze im Rahmen sog. „häuslicher Gewalt“ für Polizeibeamte zu standardisieren, wurde basierend auf dem amerikanischen Modell des „Danger Assessment“ nach J. Campbell, die Gefährdungsanalyse und das Fallmanagement für Behörden und Institutionen in Deutschland entwickelt.

In diesem Jahr möchten wir dieses Thema aufgreifen und erklären, warum wir als autonomes Frauenhaus Osnabrück nicht mit am „Runden Tisch gegen Gewalt“ sitzen und das Instrument der Fallkonferenzen zur Gefährdungsanalyse zumindest für die betroffenen Frauen als nicht sinnvoll einschätzen.

### **Entstehung und Ablauf des Hilfsmittels der Gefährdungsanalyse:**

2011 veröffentlichte der Landespräventionsrat Nds./Sozial-Innen-Justiz- u. Kultusministerium die Handlungsorientierung für die interdisziplinäre Kooperation „Fallmanagement zur Deeskalation bei „häuslicher Gewalt und Stalking“ mit dem Ziel eines systematisierten Hochrisikomanagements mit professionsübergreifenden Fallkonferenzen. 2014 fand in Osnabrück ein Vernetzungstreffen vieler mit „häuslicher Gewalt“ befassten Institutionen statt, um zu erheben, ob ein Bedarf an einem systematisierten Erkennen und Bearbeiten von sog. Hochrisikofällen besteht – mit dem Ergebnis, dass ein Fallmanagement bei Hochrisikofällen installiert wurde. Pro Quartal findet seither ein fest terminiertes Treffen aller Mitglieder (bisher ca. 15 Institutionen) in der Polizeiinspektion Osnabrück statt. Spontankonferenzen lassen kurzfristige Fallanalysen in akuten Fällen zu. In den Konferenzen

(1) MANAGEMENT VON HOCHRISIKOFÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe des AK II unter Beteiligung des UA FEK, des UA RV und der AG Kripo 08. Oktober 2015

besprechen die Gesandten der verschiedenen Institutionen (ca. 15!) Akut- und Langzeitfälle aus Stadt und LK Osnabrück und übernehmen eine Gefährdungseinschätzung.

Hierzu wurde ein Raster zum strukturierten Vortragen und Fortschreiben eines Hochrisikofalls entwickelt. Dieses beinhaltet u.a. die Stammdaten von Opfer und Täter, die Vorgeschichte und den aktuellen Vorfall. Die Sammlung der Dokumentationen übernimmt die Polizei. In den Terminkonferenzen wurden 2015 1-2 Fälle plus „alte“ Fälle besprochen. Mit den dokumentierten Fällen der Spontankonferenzen der Stadt und des LK Osnabrück ergeben das ca. 27 „Fälle“.

### **Warum wir als autonomes Frauenhaus Osnabrück NICHT Teil dieses Prozesses sind und sein werden – und auch nicht sein wollen:**

Die feministische Frauenhausarbeit unterstützt mit ihrer Haltung das (Wieder-)Erlangen der Definitionsmacht von gewaltbetroffenen Frauen über ihr Leben, über Frauenrollen und Frauenbilder. Sie interveniert durch ihre Praxis gegen Lebensbedingungen, Wertvorstellungen und Strukturen, die Gewalt begünstigen bzw. zu deren Aufrechterhaltung beitragen. Die wirksame Gesamtstrategie gegen Frauen, Mädchen und Jungen setzt an den ökonomischen Verhältnissen, den Lebensbedingungen und Grundannahmen unserer Gesellschaft an. Das Selbstbestimmungsrecht jeder Frau ist ein zentraler feministischer Grundsatz und geht davon aus, dass jede Frau Expertin und Verantwortliche für ihr eigenes Leben ist.

Das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ geht davon aus, dass jede Frau fähig und verantwortlich dafür ist, sich selbst zu helfen. Hilfe zur Selbsthilfe ermutigt Frauen und fordert sie heraus, ihre eigenen Lösungen zu entwerfen und umzusetzen. Sie ermöglicht Frauen, in einer Gemeinschaft Zugang zu ihren eigenen Entwicklungs- und Kraftquellen, wie z.B. eigenen Fähigkeiten und Kenntnissen, sowie zu wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu finden.

„Empowerment“ hat im Kontext der Frauenhausarbeit die Bedeutung, Frauen darin zu unterstützen, ihre eigene Entwicklung selbst zu bestimmen und im besten Falle prozesshaft in der eigenen Geschwindigkeit und aus eigener Kraft zu verwirklichen. Durch den Zugang zu Ressourcen, Informationen, Beteiligung und Teilhabe wird diese Selbstbefähigung im autonomen Frauenhaus ermöglicht. Selbstachtung und Selbstvertrauen sind die Folgen von zunehmender Selbstbefähigung und der Erfahrung von Respekt und Solidarität in der Gemeinschaft. Frauen, Mädchen und Jungen erleben dadurch, eine

Stimme zu haben und diese bei den Entscheidungen, die sie betreffen, einzubringen und sich für ihre Rechte einzusetzen.

Die Prinzipien unserer Arbeit, unser Selbstverständnis und unsere feministische Haltung, welche die Grundlage für unsere Beratung und Begleitung der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder bilden, lassen sich nicht in Einklang mit dem Vorgehen um den Prozess der Gefährdungsanalyse bringen – im Gegenteil.

Nach der Einschätzung einer einzelnen Institution mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens, dass eine Frau sich in „schwankender, erhöhter, hoher oder extremer Gefahr“ befindet werden Frauen in den beiden letzten Kategorien womöglich zu Fällen in einer Fallkonferenz. Hier finden sich in Osnabrück bis zu (derzeit) 15 für die Frau größtenteils fremde Menschen zusammen und entscheiden meist in Abwesenheit der Frau darüber, ob sie ein Hochrisikofall ist oder nicht. Falls ja, wird ein Maßnahmenplan zu ihrer Sicherheit entworfen und sie darüber informiert welche Möglichkeiten sie hat, um sich aus ihrer Situation zu befreien.

Unsere Kritik:

1. Konferenzen finden ohne Beteiligung der Frau statt - mit dem Ergebnis einer Sicherheitsplanung für das Leben und die Situation der Frau.
2. Datenschutz. Gemäß § 17 Nds. SOG kann eine Datenübermittlung an eine Erstberatungsstelle nach einem Polizeieinsatz nach Einzelfallprüfung ausdrücklich auch ohne bzw. gegen den Willen der Betroffenen erfolgen.
3. Anzeige des Täters gegen /ohne den Willen der Frau. Nach dem Legalitätsprinzip gem. §152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts Ermittlungen im Sinne von § 160 Abs. 1 StPO aufzunehmen. Adressaten und damit dem Legalitätsprinzip verpflichtet, sind u.a. Staatsanwälte/innen und Beamte/innen des Polizeidienstes (u.H.a. § 163 Abs. 1 S. 1 StPO). In der Praxis kann es dazu führen, auch bei stringenter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, dass eine Erörterung eines Einzelfalls in der Fallkonferenz durchaus relevante Informationen umfassen kann, die dazu führen kann, dass die beteiligten Vertreter/innen der Polizei Anzeige erstatten müssen.<sup>(2)</sup> Dies bedeutet: selbst wenn die Frau ausdrücklich keine Anzeige erstatten will, kann es passieren, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft dies tun müssen und die Frau in der Folge

(2) (Datenschutz und Kooperation: Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt Aufzeigen der bestehenden Problematik des **Datenschutzes** in Bezug auf professionsübergreifende Fallkonferenzen Roger Fladung 2. Auflage Polizeidirektion Braunschweig, Dezember 2015)



gezwungenermaßen als Zeugin aussagend an Verhandlungstagen dem Gewalttäter bei Gericht begegnen muss.

4. Fragebogen zur Gefährdungseinschätzung/Checkliste. Der Fragebogen, basierend auf einem amerikanischen Modell, enthält 20 Fragen, die darauf abzielen, als Helfer einschätzen zu können, wie gefährdet eine Frau sein könnte. Jeder Frage ist bei einer Beantwortung mit Ja ein Punktwert zugeordnet. Je nach Gesamtzahl erfolgt die Zuordnung in die Kategorien schwankender, erhöhter, hoher oder extremer Gefahr. Die Bewertung vergibt dabei die höchsten Punkte für den Besitz einer Schusswaffe, Arbeitslosigkeit, Trennung in den letzten 12 Monaten. Die Wertung der Gefährdung ist damit u. A. abhängig von Arbeitsmarktlage oder Aufenthaltsstatus und damit diskriminierend. Andere Kriterien, die für die Frau subjektiv als hoch bedrohlich empfunden werden wie z.B. Morddrohungen oder versuchtes Würgen, werden mit nur 1 Punkt gewertet.

Die Polizei setzt den Fragebogen als Checkliste als ersten wichtigen objektivierten Hinweis auf die Gefährdung ein. Das ausgefüllte Dokument wird in das Nds. Vorgangsbearbeitungs-, Analyse-, Dokumentations- und Informationssystem NIVADIS eingescannt, gespeichert und vom Präventionssteam ausgewertet.

Diese Informationen sind dann für Sachbearbeiter und Einsatz- und Streifendienst sichtbar und sollen zu einer besseren Einschätzbarkeit der Situation bei einem erneuten Einsatz führen.

Laut einer PowerPoint Präsentation der Polizei Osnabrück waren im 2. Halbjahr 2015 158 der insgesamt 195 Fälle den ersten beiden Kategorien einzuordnen im Bereich < 0 Punkte bis 7 Punkte, also „nur“ schwankende bis erhöhte Gefahr.

5. Was signalisiert nun dieses Ergebnis einer Frau, die sich subjektiv als sehr gefährdet wahrnimmt?! Natürlich wird der Frau eine gute Eigeneinschätzung zugestanden, es ist ja empirisch belegt, dass die Frau ihre Gefährdung am besten selbst einschätzen kann. Und doch sät eine niedrige Punktwertung mit Sicherheit Zweifel an der eigenen Fähigkeit und erreicht das Gegenteil von dem was wir mit den Frauen erarbeiten, die bei uns leben – u.U. sogar eine falsche Relativierung des subjektiven Empfinden.

In einer Diskussion unter

[https://studlib.de/4199/psychologie/diskussion\\_standardisierte\\_qualifizierte\\_gefahrdungsanalysen\\_fallen\\_hauslicher\\_gewalt](https://studlib.de/4199/psychologie/diskussion_standardisierte_qualifizierte_gefahrdungsanalysen_fallen_hauslicher_gewalt)

wird zudem zurecht in Frage gestellt, „welchen Nutzen eine solche Checkliste hat, wenn die Polizei keine chronifizierte Gewalt-beziehung antrifft.“

Es wird richtig ausgeführt, dass in solchen Fällen viele der standardisierten Items aufgrund ihres Fokus auf die Vorgeschichte oder Täterpersönlichkeit zu verneinen wären, was zur Folge hätte, dass keine oder keine besondere Gefährdung für die Frau vorhergesagt werden kann. Die Professorin und Fachpsychologin für Rechtspsychologie Dr. phil. habil. Luise Greuel hat in ihrer Studie zu „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“ erforscht, dass empirisch nicht belegt werden kann, dass Tötungsdelikten innerhalb von Paarbeziehungen zwingend Gewalteskalationen vorausgehen - im Gegenteil. In ihrer Veröffentlichung „Tötungsdelikte im Kontext von Paarbeziehungen“ schreibt sie, „schwere Gewalteskalationen oder gar versuchte Tötungsdelikte stellen im Phänomenbereich HG extrem seltene Ereignisse dar“ (Ausnahme: Stalking). Weiter führt sie auf, dass in 39,5% der Fälle ein Tötungsdelikt die erstmalige Gewalt ist und lediglich in 23,3% eine Eskalation vormaliger Gewalt zu verzeichnen ist.

Gefährdungsanalysen und Checklisten im Einsatz bei Polizeibeamten oder ungeschulten Institutionen bergen also die erhebliche Gefahr einer falschen Risikoabschätzung zur Gefährdung der Frau, wenn die Gefährdungsprognose ausschließlich auf dieses standardisierte Instrument gestützt wird.

6. Fallmanagement. Liest man sich in das Thema „Hochrisikofall“ / „Gefährdungsanalyse“ ein, so wird stets von einem Fallmanagement, Fällen, Fallanalysen, Dokumentation und Fallkonferenzen durch diverse Institutionen geschrieben. Laut Wikipedia vertritt der Fallmanager „zunächst die Interessen seines Arbeitgebers, Dienstherrn oder Auftraggebers. Die Interessen der Klienten oder Patienten bleiben dabei immer nachrangig.“ Für das Autonome Frauenhaus hat die parteiliche Arbeit jedoch oberste Priorität, um optimalen Schutz im Rahmen der Interessen der Frau zu erreichen, situativ auch gegenüber beteiligten Institutionen der Fallkonferenz.
7. Zwischen den Teilnehmern der Konferenzen (Jugendamt, Allg. Justiz- u. Sozialdienst, TÄTERBERATUNG, Gericht, BISS, Beratungsstelle, Prozessbegleitung, Gleichstellungsbeauftragte, Dialogbeauftragte, Polizei, Profamilia, Sozialpsych. Dienst, Staatsanwaltschaft, Kinderschutzzentrum, Opferhilfe, Kirchenkreis und mehr in Planung!) wird eine Kooperation vorausgesetzt. Laut Wikipedia ist eine Kooperation „zumindest für deren Dauer ein

Zusammenschluss im Sinne von Systembildung. Es bildet sich auf einer höheren organisatorischen Ebene (zeitweise) ein neues System (...). Dessen Teilnehmer – die Kooperationspartner – erwarten ein der Kooperation entsprechendes Verhalten (Quid pro quo – einen Ausgleich von Nutzen und Kosten). Diese Erwartungen können als Rechte und Pflichten verhandelt und vereinbart werden.“

Im Gegensatz dazu liegt in der Natur eines autonomen Frauenhauses das Selbstverständnis, dass wir Kontakte und Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und Behörden nur dann anstreben, wenn sie im Interesse der betroffenen Frauen und Kinder liegen. Diese Kontakte finden immer im Einverständnis und / oder mit Wissen der Betroffenen statt! Die Parteilichkeit für die Frau steht dabei im Vordergrund.

8. Frauen, die gegen ihren Willen zu Fällen in den Konferenzen werden, widerfährt auf institutioneller Ebene erneut, was sie durch die Gewalt ihres Partners erlebt haben: ein anderer Mensch erhebt den Anspruch über sie zu entscheiden und demonstriert machtvoll, dass er dies auch kann. Signalisiert wird der Frau damit, dass sie schwach sei, nicht in der Lage Entscheidungen für sich zu treffen und sich damit weiterhin in einer Opferrolle befindet. Im schlimmsten Fall führt das für die Frauen zu einem ihnen vermittelten Sicherheitsgefühl welches nicht der Realität entspricht.

### **Fazit**

Mit der Einrichtung des Prozesses der Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement setzt Deutschland den Artikel 51 der "Istanbul Konvention" um, welche im Mai 2011 von Deutschland unterzeichnet, im Oktober 2017 ratifiziert wurde und ab dem 01.02.2018 geltendes Recht ist. Damit wird versucht, auch präventiv der Gewalt gegenüber Frauen entgegenzuwirken.

Neben dem Vorhalten eines unmittelbaren Schutzraums für von Gewalt betroffene Frauen will das autonome Frauenhaus die überall herrschende Gewalt gegen Frauen sichtbar machen, um ein gesellschaftliches Problembewusstsein zu schaffen und auf politischer Ebene Grundlagen schaffen, die die Gewalt gegen Frauen und Kinder bekämpfen und sie schützen. Die beratene und begleitende Arbeit autonomer Frauenhäuser beginnt in ihrem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe und Empowerment erst dann, wenn die Frau selbst entschieden hat, dass sie die Situation verlassen möchte oder Beratung

und Unterstützung im Prozess der Entscheidungsfindung diesbezüglich möchte.

So konzentrieren wir uns im Jahr 2018 weiterhin darauf, unser Engagement neben der alltäglichen Beratung, Begleitung und Unterstützung der schutzsuchenden Frauen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit für die Umsetzung der Istanbul Konvention, dass ENDLICH Gewalt gegen Frauen im Rahmen von Sorge- und Umgangsprozessen berücksichtigt wird. Weiterhin die Offenlegung und Bekämpfung von Leaks in bestehenden Regelungen im geltenden Recht, die es immer wieder ermöglichen, dass Gewalttätern trotz Sperrvermerk der neue Aufenthaltsort der Frau und Kinder bekannt wird (Jobcenter, Kindesunterhalt, Sorgerechtsprozess) und diese so erneut in Lebensgefahr gebracht werden. Die Verstöße des Täters gegen die Auflagen des Gewaltschutzgesetzes müssen auch sanktioniert werden und nicht zu Lasten der Frau ohne Ergebnis jahrelang verhandelt werden.

## **8. Finanzielle Situation des Frauenhauses**

### **8.1 Finanzierung Stadt Osnabrück**

Seit Januar 2013 wird das Festbetragsbudget der Stadt Osnabrück um die jährliche Tarifsteigerung nach dem TVöD angehoben - falls neue Tarifabschlüsse beschlossen worden sind. Die Sachkosten bleiben feststehend und reichen bei weitem nicht aus.

Dem 2014 gestellten Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung für die Neumöblierung der Zimmer im Frauenhaus, die aufgrund der hohen Fluktuation nach 35 Jahren extrem abgenutzt, beschädigt und in der Funktionalität stark eingeschränkt sind, wurde nicht stattgegeben. Die Stadt verbindet mit der Ablehnung die Hoffnung, „dass es uns gelingen möge, die Finanzierung dafür auf andere Weise sicherzustellen.“

Aus diesem Grund sind wir weiterhin ganz dringend auf Spenden für die Neumöblierung der Räume angewiesen. Mit einer guten Öffentlichkeitsarbeit hoffen wir, neue/alte SpenderInnen zu finden, die unsere Arbeit unterstützen.

### **8.2 Finanzierung Land Niedersachsen**

Für 2017 waren Änderungen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind,

angekündigt worden. Mit Bescheid v. 30.10.2017 trat die Erhöhung der Landesmittel rückwirkend in Kraft.

Die Erhöhung begründet sich auf einen geförderten zusätzlichen Belegungsplatz, eine Pauschale für Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, erhöhte Pauschale für die psychosoziale Beratungstätigkeit und einer Pauschale je Belegungsplatz für Frauen und zusätzliche Zuschläge für Kinder.

Im letzten Quartal konnten wir und fortlaufend im nächsten Jahr können wir mit erhöhter Stundenzahl arbeiten und somit die Überstunden abbauen.

### **8.3 Eigenmittel**

Die Zuschüsse der Stadt Osnabrück und die Fördermittel des Landes Niedersachsen reichen nicht aus, um die jährlich anfallenden Personal- und Betriebskosten des Frauenhauses zu decken. Um den Betrieb des Hauses aufrecht zu erhalten, ist das Frauenhaus in erheblichem Maße auf zusätzliche Einnahmen aus Spenden- und Bußgeldern angewiesen.

Wie unter Punkt 8.1 beschrieben, benötigen wir außerdem zusätzliche Spendeneinnahmen, die zweckgebunden für die Neumöblierung der Zimmer des Frauenhauses eingesetzt werden können. Sieben von elf Zimmern für Bewohnerinnen und deren Kinder konnten bisher durch Ihre Spendengelder neu gestaltet werden.

2017 wurden, wie im letzten Arbeitsbericht angekündigt, das Jugendzimmer und ein weiteres Zimmer für eine Mutter und Kleinkind neu eingerichtet.

An dieser Stelle geht daher auch ein herzlicher Dank an die Stadt Osnabrück, die als Eigentümerin der Immobilie die Kosten für die Grundsanierung der genannten Räumlichkeiten sowie das Badezimmer aus dem Jahre 1981 oder früher getragen hat.

Die Planung für 2018 sieht vor, eine komplette Wohnung mit drei Zimmern und Küche umzugestalten und neu einzurichten.

Abschließend möchten wir uns bei allen Spenderinnen und Spendern bedanken. Mit Ihrer finanziellen Unterstützung haben Sie dazu beigetragen, weiterhin eine gute Arbeit für die in unserem Hause lebenden Frauen/Mütter und deren Kinder leisten zu können. Außerdem wurde durch die schöne Neugestaltung der Räume eine freundliche Atmosphäre für diese Personen geschaffen.